

Satzung der Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für Bildung (Frankenthaler Bildungsstiftung)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für Bildung (Frankenthaler Bildungsstiftung)".
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Bildungseinrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere die in der Trägerschaft der Stadt Frankenthal (Pfalz) stehenden Schulen und Kindertagesstätten sowie die Stadtbücherei und das Schullandheim (im folgenden Bildungseinrichtungen).
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Träger der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen fallen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien aller Art, Ausstattungsgegenständen, Computeranlagen etc.
3. Die Förderung erfolgt durch eigene Aktivitäten der Stiftung sowie durch die Gewährung von Zuschüssen an die Bildungseinrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen sowie aus sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen).
2. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, eingebracht von der Stadt Frankenthal (Pfalz) aus den zu diesem Zweck erbrachten Zuwendungen Dritter.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung zu erhalten. Es ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn

sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Der Bestand des Vermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben gem. § 2 grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bzw. aus Zuwendungen Dritter, sofern der/die Zuwendende nicht eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

5. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage / dem Vermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

6. Stifter/innen, Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Stifter/innen dürfen zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Anteile vom Stiftungsvermögen zurückerhalten. Bei Auflösung der Stiftung gilt §13 dieser Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat
- die Stifter- und Spenderversammlung

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Keine Person darf als jeweils stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand und Stiftungsrat gleichzeitig angehören.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1.1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder seinem Vertreter im Amt;

1.2. zwei Mitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden, aber nicht dem Stadtrat angehören müssen;

1.3. zwei Mitgliedern, die durch die Stifter- und Spenderversammlung aus dem Kreis der Stifter und Spender für jeweils zwei Jahre direkt gewählt werden.

2. Dem Vorstand gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

2.1. der/die Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen/deren Stellvertreter;

2.2. weitere Mitglieder, die der Vorstand für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben berufen kann.

3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder sein Vertreter im Amt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates;
 - 2.2. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - 2.3. Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens an den Stiftungsrat;
 - 2.4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifter- und Spenderversammlung;
 - 2.5. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht;
 - 2.6. Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
 - 2.7. Beschlussfassung im Falle der Zweckänderung gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung.
3. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem ist auf Verlangen des Stiftungsrates oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern der Vorstand einzuberufen und zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1.1. sechs Mitgliedern, die durch die Stifter- und Spenderversammlung aus dem Kreis der Stifter und Spender für jeweils zwei Jahre gewählt werden;
 - 1.2. je einem Mitglied der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen, die durch die Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode zu benennen sind.
2. Dem Stiftungsrat gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - 2.1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes;

2.2. bis zu drei Vertreter von Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, die vom Stiftungsrat für die Dauer von 5 Jahren berufen werden.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 11

Beschlussfassung und Aufgabe des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes ist innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, der Stiftungsrat einzuberufen. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 13 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

4. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören:

4.1. die Beratung des Vorstandes in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere bei der Vergabe der Stiftungsmittel;

4.2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;

4.3. die Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte einschließlich Förderbetrag auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 8 Ziffer 2.3.;

4.4. die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;

4.5. die Genehmigung von Krediten und Darlehen;

4.6. die Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung.

§12

Stifter- und Spenderversammlung

1. Die Stifter- und Spenderversammlung besteht aus allen Zuwendungsgebern, die die Stiftung mit Zustiftungen und Spenden unterstützt haben. Bei Zuwendungen unter 200 EUR ist die Dauer der Mitgliedschaft auf drei Jahre begrenzt, jeweils bezogen auf die einzelne Zuwendung.

2. Die Stifter- und Spenderversammlung tritt einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Zuwendungsgeber zusammen. Sie ist über die Entwicklung der Stiftung zu informieren.

3. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder sein Vertreter im Amt.

4. Die Stifter- und Spenderversammlung wählt aus dem Kreis der Stifter und Spender zwei Mitglieder des Vorstandes sowie sechs Mitglieder des Stiftungsrates für jeweils zwei Jahre.

5. Der Vorsitzende lädt zur Stifter- und Spenderversammlung ein. Die Einberufung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche in der regionalen Tagespresse zu veröffentlichen.

6. Die Stifter- und Spenderversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13

Änderung der Stiftungssatzung, Aufhebung der Stiftung, Anfallberechtigung

1. Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz). Anschließend ist die Anerkennung der Stiftungsbehörde einzuholen.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung ein veränderter neuer Zweck gegeben werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Stiftungsvorstand, der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz). Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne des Stiftungszwecks und der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Sollte eine Satzungsänderung nicht in Betracht kommen, so kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Aufhebung der Stiftung beschließen. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Stadt Frankenthal (Pfalz) über, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 03.11.2008

gez.
Theo Wieder
Oberbürgermeister